

## Synopse

### LRV Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **400** | 430  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit BPK
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">400</a> , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 18</b> Zonenpläne und Zonenreglemente (Zonenvorschriften)</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Die Zonenvorschriften bestehen aus Zonenplänen und Zonenreglementen. Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können Teilzonenpläne und Teilzonenreglemente erlassen werden, welche besondere Vorschriften enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Zonenpläne unterteilen das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen und ordnen diesen die Lärmempfindlichkeitsstufen zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Zonenreglemente bestimmen Art und Mass der Nutzung, insbesondere die Bauweise, die Gebäudemasse (Gebäudelänge, Gebäudetiefe, Gebäudehöhe oder Geschosszahl), die maximal zulässige, bauliche Nutzung sowie die Dachformen und ihre Ausgestaltung. Die maximal zulässige, bauliche Nutzung wird mit der Überbauungs-, Grünflächen- und/oder der Ausnützungsziffer bestimmt.</p>	

Geltendes Recht	Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit BPK
<p><sup>4</sup> Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen sowie über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund enthalten.</p> <p><sup>4bis</sup> Die Gemeinden können für bestimmte Zonen oder Teile von Zonen eine Mindestnutzung für neue Bauten festlegen, welche bei mindestens 50 % der maximal zulässigen Nutzung liegt.</p> <p><sup>5</sup> Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.</p>	<p><sup>4</sup> Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, <u>des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds</u> Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen <u>Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen</u> sowie über die Bepflanzung, <u>den ökologischen Ausgleich insbesondere mit Hecken und den Biotopverbund</u> <u>Bäumen</u> enthalten.</p>
<p><b>§ 38</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Quartierpläne legen für neu zu überbauende oder überbaute Quartiere die Vorschriften für die Nutzung und Überbauung bzw. für die Erneuerung und Erhaltung fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:</p> <p>a. Vorschriften über Lage, Grösse, Gestaltung und Nutzung der Bauten und Freiflächen sowie deren Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;</p> <p>b. Vorschriften über die Versorgung mit Energie, über die Nutzung von Abwärme und über die Anwendung erneuerbarer Energien;</p> <p>c. Vorschriften über Entsorgungsanlagen wie Kompostplätze und Sammelstellen;</p>	<p>a<sup>bis</sup>. Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte;</p> <p>a<sup>ter</sup>. Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie über die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;</p>

Geltendes Recht	Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit BPK
<p>d. eine Baulandumlegung, die Erteilung von Enteignungsrechten sowie Vorschriften über die Einräumung von Dienstbarkeiten, Kaufrechten und ähnlichen privatrechtlichen Verhältnissen;</p> <p>e. Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung.</p>	
	<b>II.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">430</a> , Strassengesetz vom 24. März 1986 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 11</b> Umfang des Strassenraumes</p> <p><sup>1</sup> Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, Neben- und Unterhaltsanlagen, Parkplätze.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise können Benutzungsrechte auch durch Dienstbarkeiten gesichert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, <u>Bäumen</u>, Neben- und Unterhaltsanlagen, Parkplätze.</p>
<p><b>§ 12</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Transport-, Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.</p>	<p><sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Transport-, Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit, <u>der Klimaverträglichkeit</u> sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen, <u>zu projektieren</u> und zu <del>projektieren</del><u>realisieren bzw. zu sanieren</u>.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit BPK</b>
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>